

Merkblatt „kumulative Dissertation“

Die folgenden beiden Verordnungen müssen berücksichtigt werden:

(I) Aus der aktuellen Promotionsordnung der TU von 2018:

§ 9, Abs. 4: Eine kumulative Dissertation aus mehreren Veröffentlichungen ist möglich, wenn die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs dies zulassen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Form der Dissertation. Der kumulativen Dissertation ist eine ausführliche Synopse voranzustellen, in der der wissenschaftliche Bezugsrahmen dargelegt wird sowie die Einordnung der Einzelpublikationen in einen Gesamtzusammenhang erfolgt. In den Besonderen Bestimmungen sind die Einzelheiten für die Ausgestaltung, insbesondere

- *die Gestaltung der Synopse zu den Teilen der Dissertation;*
- *die Mindestanzahl der angenommenen Veröffentlichungen und die diesbezüglichen Anforderungen an den Veröffentlichungsstand (mindestens acceptance letter des Herausgebers);*
- *sowie die Möglichkeit der Ko-Autorenschaft zu regeln.*

Die Veröffentlichungen müssen in wissenschaftlich begutachteten Publikationen erfolgen. Es ist eine Erklärung der Referierenden des Promotionsverfahrens erforderlich, dass sie an der Begutachtung der Veröffentlichung nicht beteiligt waren.

§ 9, Abs. 5: Sind die zur kumulativen Dissertation vorgelegten Veröffentlichungen nicht in alleiniger Urheberschaft des Doktoranden bzw. der Doktorandin geschaffen worden, so ist eine Erklärung sowohl des Doktoranden bzw. der Doktorandin sowie aller Koautoren als auch der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des wissenschaftlichen Betreuers (in der Regel des bzw. der Referierenden) beizufügen, aus der sich die zu bewertenden selbständigen Leistungen anhand nachvollziehbarer Kriterien bestimmen lassen, die eine eindeutige Abgrenzung des jeweiligen Anteils ermöglichen. Der Anteil des Doktoranden bzw. der Doktorandin an der Veröffentlichung muss explizit angegeben werden. Die kumulative Dissertation ist für Doktoranden bzw. Doktorandinnen gemäß §7 Abs. 5 lit. b und § 7 Abs. 5 lit. c ausgeschlossen. Die Vorschriften zur Einleitung des Promotionsverfahrens und zur Dissertation müssen durch alle Teile der kumulativen Dissertation erfüllt werden.

(II) Aus den besonderen Bestimmungen zur Promotionsordnung des Fachbereichs 11 von 2022:

Zu § 9 Abs. 4

(1) Bei Forschungsleistungen, die durch mehrere Publikationen dokumentiert sind, kann die Dissertation auch aus der Summe mehrerer wissenschaftlicher Veröffentlichungen gebildet werden und als kumulative Dissertation eingereicht werden.

(2) Die Teile der kumulativen Dissertation müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinanderstehen, der durch eine gemeinsame Einleitung sowie eine Synopse der Veröffentlichungen mit Diskussion und Zusammenfassung schlüssig darzulegen ist.

(3) Die Dissertation muss aus mindestens drei Publikationen oder angenommenen Manuskripten bestehen. Der oder die Promovierende muss mindestens zwei Arbeiten als Erstautor oder Erstautorin vertreten und dabei den überwiegenden Anteil der Manuskripte verantworten.

(4) Die Veröffentlichungen müssen in internationalen, wissenschaftlichen und fachrezensierten Fachzeitschriften mit Fachgutachtersystem (peer-review Begutachtungsverfahren) erfolgen.

(5) In den Gutachten der Referierenden muss eine Aussage über die Qualität der Fachzeitschriften enthalten sein.

(6) Die Veröffentlichungen sollen zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation nicht älter als 5 Jahre sein.

Die folgenden Erläuterungen sollen bei der Interpretation der obigen Verordnungen helfen:

- a) Gestaltung der gemeinsamen Einleitung und Synopse (*gr.* „Übersicht“): die Einleitung soll zunächst die Arbeit motivieren und in einen Gesamtzusammenhang stellen. Dann solle eine Zusammenfassung des Forschungsstandes („state of the art“) erfolgen, der alle wesentlichen Literaturstellen zu dem bearbeiteten Thema enthält. Die Synopse soll die wesentlichen Thesen und Ergebnisse der Dissertation zusammenfassen und mit dem Stand der Forschung vergleichen. So soll es allein durch Studium der Einleitung und der Synopse möglich sein, die Forschungsleistung grob zu bewerten, wobei die enthaltenen Veröffentlichungen die Details der Ergebnisse enthalten.
- b) Eine Dissertation unterscheidet sich u.a. darin von einer wissenschaftlichen Veröffentlichung, dass etwaige methodische Entwicklungen (Algorithmen, experimentelle Aufbauten etc.) ausführlich dokumentiert werden, was in einer Veröffentlichung typischerweise nicht der Fall ist.
- c) Die verwendeten Veröffentlichungen können entweder in den TUDa Schriftsatz der gesamten Dissertation eingebunden werden oder es kann der Schriftsatz der jeweiligen Fachzeitschriften verwendet werden. Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist für die Wahrung aller Veröffentlichungsrechte der Fachzeitschriften verantwortlich.